

Satzung über die 5. Änderung der Schülerbetreuungssatzung

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 03.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 1 erhalten folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Diese Schülerbetreuungssatzung gilt für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an der Stephan-Brodmann-Schule durch die dort unterrichteten, schulpflichtigen Kinder der Klassenstufen 1 – 4, soweit in Absatz 4 keine Einschränkungen bzgl. der Klassenstufen festgesetzt wurden.
- (2) Die Schülerbetreuung wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (3) Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist freiwillig.
- (4) Folgende Betreuungsformen werden angeboten:
 - a. Frühbetreuung (Mo bis Fr, 7.15 Uhr bis 8.15 Uhr)
 - b. Begleitete Vormittagsbetreuung (Do, Fr, 11.50 Uhr bis 12.35 Uhr)
(nur 1. Klasse)
 - c. Mittagsbetreuung (Mo bis Fr, 12.40 Uhr bis 14.30 Uhr)
 - d. Begleitete Nachmittagsbetreuung (Mo, Mi, Do, 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr)
(Mo nur 1. u. 2. Klasse, Mi alle Klassenstufen, Do nur 1. Klasse)
 - e. Ferienbetreuung (Oster-, Pfingst-, Sommer und Herbstferien)
 - vormittags (Mo bis Fr, 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr)
 - verlängert (Mo bis Fr, 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
 - ganztags (Mo bis Fr, 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
- (5) Die Anmeldung eines Kindes zu den Betreuungsformen a.-d. ist für die Dauer eines Schulhalbjahres bindend. Der Wechsel einer Angebotsform ist nur zum darauffolgenden Schulhalbjahr möglich.
- (6) Die Mindestanzahl an zu betreuenden Kindern wird in der ganztägigen Ferienbetreuung (bis 16.00 Uhr) auf vier Personen je Tag festgelegt, bei weniger Kindern kann eine Betreuung nur bis 14.00 Uhr angeboten werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in die ganztägige Ferienbetreuung.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Betreuungsgebühr

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr je Wochentag beträgt für
 - a. Frühbetreuung (Mo bis Fr, 7.15 Uhr bis 8.15 Uhr) 18,00 €,
 - b. begleitete Vormittagsbetreuung (Do, Fr, 11.50 Uhr bis 12.35 Uhr) 13,50 €,
 - c. Mittagsbetreuung (Mo bis Fr, 12.40 Uhr bis 14.30 Uhr) 33,00 €,
 - d. begleitete Nachmittagsbetreuung (Mo, Mi, Do, 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) 27,00 €.
- (2) Für die Ferienbetreuung beträgt die Betreuungsgebühr 4,50 € je betreuter Stunde.

- (3) Die Bemessung der Betreuungsgebühr erfolgt auf Grundlage der für eine Betreuungsleistung gewählten Angebotsform.
- (4) Kann die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Immenstaad am Bodensee, den 04.07.2023

Johannes Henne
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.